
Teilegutachten Nr.: 18 10 07 8320 (5. Neufassung)
Hersteller: Wirth-Federn
Typ: Wirth-Gabelfedern

Seite 1 von 6

5. NEUFASSUNG

zum

TEILEGUTACHTEN

Nr. 18 10 07 8320

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / : **Teleskopgabel-Federn**
den Änderungsumfang

vom Typ : Wirth-Gabelfedern

des Herstellers : Wirth-Federn
Osterdiecksfeld 23
D-21274 Undeloh

Grund der Neufassung : Der Verwendungsbereich wird erweitert

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 18 10 07 8320 (5. Neufassung)
Hersteller: Wirth-Federn
Typ: Wirth-Gabelfedern

Seite 2 von 6

I. Verwendungsbereich

siehe Anlage 1

II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Typ	: Wirth-Gabelfedern
Ausführungen	: siehe Anlage I. Verwendungsbereich
Handelsbezeichnung	: Wirth-Gabelfedern
Kennzeichnung	: Die Federn tragen keine Kennzeichnung, sondern können über die in Anlage 1 gemachten Angaben zu Drahtdurchmesser, Außendurchmesser, entspannter Länge sowie Anzahl der Windungen identifiziert werden
Technische Daten / Beschreibung	
Art der Umrüstung	: Die Teleskopgabelfedern der Fa. Wirth werden gegen die Original-Gabelfedern getauscht.
Einbau	: Die Gabelfedern werden wie die Originalteile eingebaut. Fallweise kann es durch Längenunterschiede notwendig sein, original vorhandene Verlängerungshülsen weiterzuverwenden, wegzulassen oder gegen eine mitgelieferte Hülse anderer Länge zu tauschen. Siehe hierzu IV. Auflagen Hinweise.
Hauptabmessungen	: siehe Anlage I
Werkstoff	: Federstahldraht nach DIN 17223 Teil 1 oder nach DIN 17221
Gewicht	: Die Austauschfedern haben ein den Serienfedern ähnliches Gewicht.

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Weitere Umbauten und Änderungen am Fahrzeug und ihre möglichen Auswirkungen in Kombination mit dem beschriebenen Federtausch sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens und gesondert zu beurteilen.

Im Zweifelsfall sind entsprechende Teilegutachten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen bzw. ist eine Einzelabnahme gemäß § 19/21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich.

Teilegutachten Nr.: 18 10 07 8320 (5. Neufassung)
Hersteller: Wirth-Federn
Typ: Wirth-Gabelfedern

Seite 3 von 6

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb: Keine

Hinweise und Auflagen zum Einbau

- Einbau und Betrieb müssen gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (Anlage 3) erfolgen.
- Um die erforderliche Federvorspannung zu gewährleisten, ist zunächst die richtige Zuordnung anhand der Daten aus Anlage 1 zu überprüfen.
- Im Regelfall wird die Originalfeder einfach gegen eine Wirth-Feder getauscht. Fallweise muß jedoch eine der drei folgenden, und in Anlage 1 modellspezifisch benannten Auflagen, eingehalten werden:
- **A5)** Eine eventuell vorhandene serienmäßige Federhülse wird bei Einbau der Wirth-Federn nicht mehr verwendet.
- **A6)** Die serienmäßig eventuell vorhandene Federhülse wird bei Einbau der Wirth-Federn durch eine mitgelieferte Hülse (Länge u. Außendurchmesser s. Anlage 1) ersetzt.
- **A7)** Die Längen von Serienfeder und Wirth-Feder sind im ausgebauten Zustand zu vergleichen. Um die alte Gesamtlänge von Serienfeder und eventuell vorhandener Federhülse wieder zu erreichen, muß die Wirth-Feder fallweise mit oder ohne Serien-Federhülse eingebaut werden.

Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme

- Die Einbauanleitung ist bei der Änderungsabnahme mit vorzulegen.
- Durch die einbauende Firma oder den Fahrzeughalter (bei Selbsteinbau) ist eine Bescheinigung über den sachgemäßen Einbau der Gabelfedern auszustellen und bei der Anbauabnahme vorzulegen. Für die Ausfertigung der Bescheinigung kann das als Anlage 2 beigefügte Muster verwendet werden. Andere Bescheinigungen müssen mindestens den in dieser Anlage aufgeführten Inhalt haben, oder diesem sinngemäß entsprechen. Die Original-Rechnung über den Kauf der Federn ist als Beleg für den Einbau des richtigen Federntyps ebenfalls vorzulegen. Der abnehmende Sachverständige / Prüflingenieur kann im Rahmen der Änderungsabnahme die Öffnung der Teleskopgabel verlangen, um sich von der Identität der Federn zu überzeugen.
- Der Sachverständige / Prüflingenieur sollte sich auf einer kurzen Probefahrt von der ordnungsgemäßen Funktion der Teleskopgabel überzeugen.
- Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- Die Federn können auch an Fahrzeugtypen der in der Anlage aufgeführten Hersteller verwendet werden, die sich im Aufbau nicht von den aufgeführten Kraffrädern unterscheiden, jedoch in der Typenbezeichnung und den Leistungsdaten von den aufgeführten Kraffrädern abweichen (z. B. Importmodelle aus EG-Ländern).
In diesem Fall muß jedoch eine **Abnahme gemäß § 19/21 StVZO** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Krafft Fahrzeugverkehr erfolgen.
- **Wird ein nicht im Verwendungsbereich aufgeführtes Fahrzeugmodell mit einem Gabelfedertyp des vorliegenden Teilegutachtens ausgerüstet, so kann dieses als Betriebsfestigkeitsnachweis und somit als Basis für eine Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Krafft Fahrzeugverkehr nach §§ 19/21 StVZO herangezogen werden.**

Teilegutachten Nr.: 18 10 07 8320 (5. Neufassung)
Hersteller: Wirth-Federn
Typ: Wirth-Gabelfedern

Seite 4 von 6

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist **nicht erforderlich**, aber möglich.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgender Wortlaut für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. AUSTAUSCH-GABELFEDERN D. FA. „WIRTH“, ART.NR.: , DRAHTSTAERKE X AUSSENDURCHM.: . . . X . . . MM, WDG.ZAHL: . . I. VERB. M. FEDERHUELSE H X D . . . X . . . MM**

V. Prüfgrundlagen / Prüfungen und Prüfergebnisse

- Grundsätzliches : Im Rahmen von Gutachtenerweiterungen / Neufassungen werden von TÜV-Automotive GmbH jeweils ergänzende Untersuchungen zu Eignung und Fahrverhalten durchgeführt.
Weiterhin liegen dem vorliegenden Teilegutachten die folgenden, durch den technischen Dienst der DEKRA im Teilegutachten mit der Nummer 200003840 gemachten, Prüfaussagen und Prüfergebnisse zugrunde
- Prüfgrundlage für Fahrerprobung und Anbauprüfung : Richtlinie über die Prüfung von Austauschfederbeinen für Krafträder.
- Betriebsfestigkeit : Der Nachweis der Betriebsfestigkeit wurde auf der Basis der DIN 2089 Teil 1 durch den Federhersteller erbracht.
- Anbauprüfung / Eignung : Alle Kennlinien der Wirth-Gabelfedern wurden einem Kennlinienvergleich mit der jeweiligen Serienfeder unterzogen und auf die kennlinienmäßige Eignung zum Austausch gegen die Serienfeder geprüft.
Durch eine Einbauprüfung und Vergleich der Funktionsmaße von Serien- und Austauschfeder wurde die maßliche Eignung geprüft.
Erkenntnisse aus 20 Jahren Praxisbetrieb der Federn wurden berücksichtigt.
Die Eignung betriebsinterner Ablauf- und Kontrollmechanismen zur Sicherung gleichbleibender Fertigungsqualität und mustergetreuer Fertigung wurde beim Federhersteller überprüft.

Teilegutachten Nr.: 18 10 07 8320 (5. Neufassung)
Hersteller: Wirth-Federn
Typ: Wirth-Gabelfedern

Seite 5 von 6

Fortsetzung zu
V. Prüfgrundlagen / Prüfungen und Prüfergebnisse

Prüfergebnisse : Die Umrüstung mit den Austausch-Gabelfedern an den in Anlage 1 genannten Fahrzeugen hat im Vergleich zu den serienmäßigen Fahrzeugen unter betriebsüblichen Bedingungen keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten und das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten.

VI. Anlagen

- 1 Verwendungsbereich
- 2 Vorlage für Einbaubestätigung der Einbaufirma / des Fahrzeughalters
- 3 Einbauanleitung

Teilegutachten Nr.:	18 10 07 8320 (5. Neufassung)
Hersteller:	Wirth-Federn
Typ:	Wirth-Gabelfedern

Seite 6 von 6

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (**Inhaber des Teilegutachtens**) hat den Nachweis erbracht (Reg.-Nr. «50594-30-00»), daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 6 zuzüglich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Böblingen, den 09.03.2005
Dipl.-Ing. (FH) R. Meyer-Rauter
Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025